



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes  
zur Änderung des Stiftungsgesetzes**

Federführend ist der Innenminister.



# **Drucksache 14/15 13**

## **Gesetzentwurf der Landesregierung Gesetz zur Änderung des Stiftungsgesetzes**

### **A. Problem**

Das Stiftungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 13. Juli 1972 (GVOBl. Schl.-H. S. 123) ist am 01. September 1972 in Kraft getreten und bisher nur in den Jahren 1989 und 1996 hinsichtlich der Ministeriumsbezeichnungen geändert worden. Es ist nunmehr an die Entwicklung der vergangenen Jahre anzupassen und zukunftsorientiert zu gestalten, ohne jedoch die bewährte Flexibilität des Gesetzes zu beeinträchtigen.

So wird mit dem Entwurf staatliche Hierarchie abgebaut, indem die Delegation der Aufsicht über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts auf die Landrätinnen und Landräte der Kreise sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte erweitert wird. Um staatliches Verwaltungshandeln abzubauen, wird die Möglichkeit geschaffen, die Rechnungsprüfung auf Angehörige der buchprüfenden Berufe zu verlagern und die bisherige Genehmigungspflicht bestimmter Handlungen der Stiftungen in eine Anzeigepflicht umgewandelt. Bei gleichzeitiger Verringerung der Regelungsdichte werden damit die Eigenverantwortung gestärkt und Handlungsspielräume erweitert. Zudem leistet der Entwurf einen Beitrag zur Bereinigung der landesrechtlichen Vorschriften.

Bei der Zusammenlegung von Stiftungen (§§ 5 und 6) wird es künftig möglich sein, Stiftungen nicht nur durch Neugründung (mehrere Stiftungen bilden eine neue), sondern auch im Wege der Zulegung (eine Stiftung nimmt eine andere auf) zu verschmelzen. Darüber hinaus wird im Stiftungsgesetz die Rechtsgrundlage für ein - bislang für Schleswig-Holstein noch nicht existierendes - Stiftungsverzeichnis geschaffen (§ 15 Abs. 2 und 3). Anhand dieses Verzeichnisses wird es erstmals möglich sein, einen Gesamtüberblick über die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts zu erhalten, die ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben.

### **B. Lösung**

**Änderung des Stiftungsgesetzes**

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Direkte Kosten und Verwaltungsaufwand**

Beim Land:

Keine Mehrkosten, etwa gleicher Verwaltungsaufwand (der Aufwandsverminderung durch die erweiterte Delegation der Aufsicht über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts auf die Landrätinnen und Landräte der Kreise sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte steht ein erhöhter Verwaltungsaufwand durch die Einführung eines zentral beim Innenministerium zu führenden Stiftungsregisters gegenüber)

Bei den Kommunen:

Geringe Mehrkosten und leicht erhöhter Verwaltungsaufwand durch die erweiterte Delegation der Aufsicht über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts auf die Landrätinnen und Landräte der Kreise sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte. Diese Mehrkosten und der insoweit erhöhte Aufwand werden jedoch zum einen durch den vereinbarten Kostenausgleich im Rahmen des Projektes „Funktionalreform“ ausgeglichen. Zum anderen werden sie durch die zugleich eingeräumte Möglichkeit, die Rechnungsprüfung auf Angehörige der buchprüfenden Berufe zu verlagern und durch die Umwandlung der bisherigen Genehmigungspflicht bestimmter Handlungen der Stiftungen in eine Anzeigepflicht kompensiert.

### **E. Federführung**

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein

Entwurf  
eines Gesetzes zur Änderung des Stiftungsgesetzes  
Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Stiftungsgesetz vom 13. Juli 1972 (GVOBl. Schl.-H. S. 123), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:  
„(Stiftungsgesetz - StiftG)“.
  
2. Nach der Überschrift wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:

„Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- |     |   |
|-----|---|
| § 1 | Begriffsbestimmung  |
| § 2 | Genehmigung   |
| § 3 | Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung  |
| § 4 | Verwaltung der Stiftung   |
| § 5 | Satzungsänderung, Zulegung, Zusammenlegung und<br>Auflösung durch Stiftungsorgane |
| § 6 | Zweckänderung, Zulegung, Zusammenlegung und<br>Aufhebung von Amts wegen           |
| § 7 | Vermögensanfall   |
| § 8 | Aufsicht und Unterrichtung  |
| § 9 | Anzeigepflichtige Handlungen  |

- § 10 Prüfung
- § 11 Beanstandung
- § 12 Anordnung
- § 13 Abberufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane
- § 14 Bestellung von Beauftragten
- § 15 Bekanntmachungen, Stiftungsverzeichnis
- § 16 Zuständigkeit

**Abschnitt II**  
**Besondere Vorschriften**

- § 17 Kommunale Stiftungen
- § 18 Kirchliche Stiftungen
- § 19 Familienstiftungen

**Abschnitt III**  
**Übergangs- und Schlußvorschriften**

- § 20 Bestehende Stiftungen
- § 21 Übertragung von Zuständigkeiten
- § 22 Aufhebung bisher geltenden Rechts
- § 23 Inkrafttreten“;

3. § 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 1**  
**Begriffsbestimmung**

Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (§§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB), die ihren Sitz im Lande Schleswig-Holstein haben.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Absatz 1;
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ist das Land Schleswig-Holstein Stifter oder Mitstifter oder erhält die Stiftung Zuwendungen des Landes Schleswig-Holstein, ist vor Erteilung der staatlichen Genehmigung auch das Einvernehmen des Ministeriums für Finanzen und Energie einzuholen.“;

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung“;

b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Das zur Entstehung einer Stiftung erforderliche Stiftungsgeschäft (§ 80 BGB) muß Bestimmungen über das Vermögen und den Zweck der Stiftung enthalten. Jede Stiftung muß eine Satzung haben.“

(2) Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über

1. den Namen,
2. den Sitz,
3. den Zweck,
4. das Vermögen der Stiftung,
5. den Vorstand (§§ 86 und 26 BGB) und etwaige weitere Organe der Stiftung,
6. die Anzahl, Berufung, Abberufung und Berufungszeit der Mitglieder der Stiftungsorgane,
7. die Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Stiftungsorgane,
8. die Aufgaben und Befugnisse der Stiftungsorgane,
9. die ehrenamtliche oder entgeltliche Tätigkeit der Organmitglieder,
10. die Änderung der Satzung sowie die Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung,
11. das Geschäftsjahr der Stiftung und
12. den Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung.“;

c) Absatz 3 wird gestrichen;

d) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen, Absatz 4 wird neuer Absatz 3;

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks zugewandte Vermögen (Stiftungsvermögen) ist in seinem Bestand zu erhalten, es sei denn, daß die Satzung eine Ausnahme zuläßt oder der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist.“;

bb) Satz 3 wird neuer Absatz 7;

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens sowie die Zuwendungen von Dritten sind für den Stiftungszweck und die notwendigen Verwaltungskosten der Stiftung zu verwenden. Dies gilt jedoch nicht für Zuwendungen von Dritten, die nach dem Willen der oder des Zuwendenden dazu bestimmt sind, dem Stiftungsvermögen zugeführt zu werden (Zustiftungen). Diese werden Bestandteil des Stiftungsvermögens nach Absatz 2 Satz 1.“

c) Folgende Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) Die Stiftungsorgane können Erträge dem Stiftungsvermögen zuführen, sofern dies notwendig ist, um die Ertragskraft des Stiftungsvermögens auch in Zukunft sicherzustellen oder soweit sie im Einzelfall zur Erfüllung des Stiftungszwecks keine Verwendung finden. Dies gilt auch für Zuwendungen von Dritten, sofern dies nicht deren erklärtem Willen widerspricht.

(5) Ist das Stiftungsvermögen einer Stiftung derart geschwächt, daß die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr gewährleistet erscheint, so kann die zuständige Behörde anordnen, daß die Erträge des Stiftungsvermögens ganz oder teilweise so lange anzusammeln und dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind, bis die Stiftung wieder leistungsfähig ist.

(6) Sind die Mitglieder der Stiftungsorgane nicht hauptamtlich zur Verwaltung der Stiftung berufen, so kann die Satzung den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres entgangenen Arbeitsverdienstes oder die Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung vorsehen.“;



7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Satzungsänderung, Zulegung, Zusammenlegung und Auflösung durch  
Stiftungsorgane“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 1 wird gestrichen, die bisherigen Nummern 2 und 3 werden  
Nummern 1 und 2;

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie können die Stiftung

1. einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zulegen,
2. mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammenlegen oder
3. auflösen,

wenn die in Satz 1 Nr. 2 genannte Voraussetzung gegeben ist.“;

c) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Genehmigung der zuständigen Be-  
hörde. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 erlöscht die zugelegte Stiftung mit  
der Genehmigung, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 erlöschen die zusam-  
mengelegten Stiftungen und die neue Stiftung erlangt Rechtsfähigkeit. Mit dem  
Erlöschen geht das Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten der zugeleg-  
ten Stiftung auf die andere Stiftung, das der zusammengelegten Stiftung auf die  
neue Stiftung über.

(3) Eine Verlegung des Sitzes der Stiftung in das oder aus dem Land Schleswig-  
Holstein bedarf auch dann der Genehmigung der zuständigen Behörde, wenn  
die Sitzverlegung nach dem Recht des bisherigen oder des künftigen Sitzes  
auch von der dort zuständigen Behörde zu genehmigen ist.“;

8. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zweckänderung, Zulegung, Zusammenlegung und Aufhebung von  
Amts wegen“;

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in § 87 BGB vorgesehenen Maßnahmen trifft das Innenministerium. Liegen die Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 BGB vor, so ist das Innenministerium auch berechtigt, Stiftungen mit im wesentlichen gleichartigen Zwecken

1. durch Zulegung zu verbinden oder
2. zu einer neuen Stiftung zusammenzulegen und dieser neuen Stiftung eine Satzung zu geben.

Im Falle des Satzes 2 Nr. 1 erlöschen die zugelegten Stiftungen mit der Zulegung. Im Falle des Satzes 2-Nr. 2 erlöschen die zusammengelegten Stiftungen mit der Zusammenlegung, die neue Stiftung erlangt Rechtsfähigkeit. Mit dem Erlöschen geht das Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten der zugelegten Stiftungen auf die andere Stiftung, das der zusammengelegten Stiftungen auf die neue Stiftung über.

9. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält bis zur Angabe „1.“ folgende Fassung:

„Enthält das Stiftungsgeschäft oder die Satzung für den Fall der Auflösung oder Aufhebung einer Stiftung keine Bestimmung über die Verwendung des Vermögens, so fällt das Vermögen einschließlich Verbindlichkeiten“;

10. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„ Aufsicht und Unterrichtung“;

- b) Der bisherige § 8 wird § 8 Abs. 1,

- c) Der bisherige § 10 Abs. 1 wird § 8 als Absatz 2 angefügt;

**Artikel 2**

**Ermächtigung zur Bekanntmachung, Inkrafttreten**

(1) Das Innenministerium wird ermächtigt, das Stiftungsgesetz in der geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie geschlechtergerechte Begriffe zu verwenden.

(2) Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden übernächsten Monats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Heide Simonis  
Ministerpräsidentin

Dr. Ekkehard Wienholtz  
Innenminister

## Begründung

### I. Allgemeines:

Das Stiftungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein, welches im Jahre 1972 in Kraft trat und nur in den Jahren 1989 und 1996 an geänderte Ministeriumsbezeichnungen angepaßt wurde, hat sich in den 25 Jahren seiner Geltung grundsätzlich bewährt. Es bietet ein flexibles und weitreichendes Instrumentarium, um einerseits bei der Gründung von rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts den Stifterwillen weitestgehend verwirklichen zu können und andererseits bestehenden Stiftungen genügend Spielraum zur Verfolgung ihrer Ziele zu geben.

Zweck der vorliegenden Novelle ist es, die Vorschriften des Stiftungsgesetzes an die Entwicklung der vergangenen Jahre anzupassen; unter Auswertung gesammelter Erfahrungen soll das Stiftungsrecht zukunftsorientiert gestaltet werden, ohne die bewährte Flexibilität des Gesetzes zu beeinträchtigen.

Zukunftsorientierte Ziele verfolgt die Novelle in dem Bemühen, im Bereich des Stiftungswesens staatliche Hierarchie abzubauen und das Verwaltungshandeln modernen Verwaltungsstrukturen anzupassen. Vor diesem Hintergrund gewinnen zum einen die erweiterte Delegation der Aufsicht über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts auf die Landrätinnen und Landräte der Kreise sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte (§ 16 Abs. 2) und zum anderen die Möglichkeit der Verlagerung der Rechnungsprüfung auf Angehörige der buchprüfenden Berufe (§ 10) sowie die Umwandlung der Genehmigungspflicht bestimmter Handlungen der Stiftungen in eine Anzeigepflicht (§ 9) als Maßnahmen zum Abbau staatlichen Verwaltungshandelns besondere Bedeutung. Die Novelle stärkt damit die Eigenverantwortung und erweitert Handlungsspielräume bei gleichzeitiger Verringerung der Regelungsdichte. Zudem leistet das Änderungsgesetz einen Beitrag zu der von der Landesregierung kontinuierlich vorgenommenen Bereinigung der landesrechtlichen Vorschriften.

Bei der Zusammenlegung von Stiftungen (§§ 5 und 6) wird es künftig möglich sein, Stiftungen nicht nur durch Neugründung (mehrere Stiftungen bilden eine neue), sondern auch im Wege der Zulegung (eine Stiftung nimmt eine andere auf) zu verschmelzen. Darüber hinaus wurde im Stiftungsgesetz die Rechtsgrundlage für ein - bislang für Schleswig-Holstein nicht existierendes - Stiftungsverzeichnis geschaffen (§ 15 Abs. 2 und 3). Anhand dieses Verzeichnisses wird es erstmals möglich sein, einen Gesamtüberblick über die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts zu erhalten, die ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben.

1. Genehmigungen unter Angabe des Stiftungszwecks nach § 80 und Maßnahmen nach § 87 BGB,
2. Genehmigungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit
  - a) § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, soweit sie sich auf eine wesentliche Änderung des Stiftungszwecks beziehen,
  - b) § 5 Abs. 1 Satz 2,
3. Genehmigungen nach § 5 Abs. 3,
4. Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 Satz 2.

Zuständig ist die Behörde, die die Genehmigung erteilt oder die Maßnahme getroffen hat. Die Stiftung hat die Kosten für die Bekanntmachung zu erstatten.

(2) Beim Innenministerium wird ein Verzeichnis aller Stiftungen geführt. In dieses werden eingetragen:

1. der Name,
2. der Sitz,
3. der Zweck,
4. das im Stiftungsgeschäft angegebene Stiftungsvermögen,
5. die Anschrift der Stiftung,
6. die Vertretungsberechtigung und die Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe,
7. der Tag der Erteilung der Genehmigung,
8. der Tag des Erlöschens der Stiftung.

Die zuständige Behörde ist verpflichtet, dem Innenministerium die erforderlichen Angaben zu machen sowie Veränderungen mitzuteilen.

(3) Eintragungen in das Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung der Richtigkeit. Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jeder Person gestattet, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.<sup>6</sup>;

16. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zuständige Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind die Landrätinnen oder Landräte und die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der kreisfreien Städte, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist. Das Innenministerium kann im Einzelfall alle oder einzelne Befugnisse des § 5 Abs. 2, der §§ 8 bis 14 und des § 20 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 an sich ziehen. In den Fällen, in denen das Land Schleswig-Holstein Stifter oder Mitstifter war oder in denen es der Stiftung institutionelle Förderung gewährt, ist zuständige Behörde das Innenministerium.“;

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit abweichend von Absatz 2 sowie von § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1, § 15 Abs. 1 Satz 2, § 17 Abs. 3 und 4, § 18 Abs. 2 Satz 2, §§ 21 und 22 Abs. 3 Satz 2 regeln.“;

17. In § 17 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt;

18. In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „und“ das Wort „die“ eingefügt;

19. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „Das Innenministerium“ werden durch die Worte „Die zuständige Behörde“ ersetzt;

b) Der letzte Halbsatz wird gestrichen;

20. § 22 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Unberührt bleiben die §§ 35 bis 37 und 46 bis 48 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 231), geändert durch Gesetz vom 23. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 68);“.

## **II. Einzelbegründung:**

### **1. Zu Artikel 1**

#### **1.1 Überschrift / Inhaltsverzeichnis**

Zur Vereinfachung der Zitierweise wird die Kurzbezeichnung des Stiftungsgesetzes um eine Abkürzung ergänzt.

Bei der Verkündung 1972 wurde dem Stiftungsgesetz aus redaktionellen Gründen eine Inhaltsübersicht vorangestellt. Nunmehr erhält das Stiftungsgesetz ein „amtliches“ Inhaltsverzeichnis.

#### **1.2 Zu § 1**

Klarstellende Bestimmung, daß die Vorschriften des Stiftungsgesetzes für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts gelten. Auf diese Stiftungen finden auch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 80 bis 88) Anwendung.

#### **1.3 Zu § 2**

Absatz 2 ist neu in das Stiftungsgesetz aufgenommen worden. Er bestimmt für die Fälle, in denen das Land Schleswig-Holstein Stifter oder Mitstifter ist oder in denen die Stiftung Zuwendungen des Landes Schleswig-Holstein erhält, daß das Einvernehmen des Ministeriums für Finanzen und Energie vor Erteilung der Genehmigung eingeholt werden muß. Diese Regelung trägt den Erfordernissen insbesondere aus Artikel 50 ff. der Landesverfassung Rechnung, wonach eine Kontrolle und vorherige Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Energie gegeben sein muß, weil Mittel aus dem Landeshaushalt einer Stiftung des bürgerlichen Rechts zugewendet werden sollen.

#### **1.4 Zu § 3**

Absatz 1

Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts nach § 80 BGB sind ein Stiftungsgeschäft und die Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde zwingend erforderlich. Bislang fehlte im Stiftungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein eine Bestimmung zum Stiftungsgeschäft. Dem wird mit der Regelung in Absatz 1 nunmehr Rechnung getragen.

Das Stiftungsgeschäft ist der Akt, mit dem Stifterinnen oder Stifter verbindlich festlegen, eine Stiftung gründen zu wollen. Zu den unverzichtbaren Komponenten des Stiftungsgeschäfts gehören Bestimmungen über das der Stiftung zuge dachte Vermögen und den von der Stiftung zu erfüllenden Zweck. Ferner muß jede Stiftung eine Satzung haben. Diese Regelung bindet Stifterinnen und Stifter insoweit, als sie bei Formulierung des Stiftungsgeschäfts gleichzeitig auch Verfügungen hinsichtlich der Satzung zu treffen haben, damit die Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit einer Stiftung erfüllt sind. Darüberhinaus ist der in Stiftungsgeschäft und Satzung artikulierte Stifterwille maßgebend für die Geschäftstätigkeit der Stiftung wie auch für die Wahrnehmung der Befugnisse der Aufsichtsbehörden.

#### Absatz 2

Der Katalog des Absatzes 2 enthält die Mindestinhalte einer Stiftungssatzung. Dieser Katalog wurde vervollständigt um die bisher in § 3 Abs. 3 Nr. 2 und 3 als Sollbestimmungen geregelten Inhalte; neu aufgenommen wurden als Nummer 9 und 11 Bestimmungen über die „ehrenamtliche oder entgeltliche Tätigkeit der Organmitglieder“ sowie über das „Geschäftsjahr“ einer Stiftung.

Die Konzeption als Muß-Bestimmung und die Ergänzungen erfolgen vor dem Hintergrund, daß für die angestrebte Einbindung der Angehörigen der buchprüfenden Berufe bei der Prüfung von Jahresabrechnungen (vgl. Nr. 12 - § 10 Gesetzentwurf) ein Standardinhalt der Stiftungssatzungen erreicht werden muß, der die beauftragten Prüferinnen und Prüfer in die Lage versetzt, den Prüfbericht entsprechend der Forderung aus § 10 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes zu erstellen.

Die in den Nummern 3 und 4 geforderten Inhalte sind zwar auch bereits Inhalt des Stiftungsgeschäftes. Die detaillierte Ausgestaltung muß jedoch innerhalb der Stiftungssatzung erfolgen, da nach Erteilung der Genehmigung nach § 2 des Stiftungsgesetzes und damit Entstehung der Stiftung als juristische Person des Privatrechts das Stiftungsgeschäft jeder Einwirkungsmöglichkeit von Stiftungsorganen entzogen ist und diese eventuell erforderliche Anpassungen nur noch im Rahmen von Satzungsänderungen vornehmen können.



Nr. 10 entspricht inhaltlich dem ehemaligen Absatz 3 Nr. 2. Dabei konnte das Wort „Umwandlung“ entfallen. Der Begriff „Umwandlung“ entstammt dem Regelungsgehalt des § 87 Abs. 2 BGB und bedeutet eine „Änderung des Stiftungszwecks in einem erheblichen Maße“. Eine solche Zweckumwandlung wird jedoch immer im Rahmen einer Satzungsänderung vollzogen. Diese wird aber bereits von Nr. 10 als Muß-Inhalt einer Satzung erfaßt und in § 5 Abs. 1 in ihren Voraussetzungen geregelt. Eine Änderung des Rechtszustandes tritt durch den Wegfall nicht ein.

Die Forderung nach einer Satzungsbestimmung hinsichtlich des Geschäftsjahres (Nr. 11) ist notwendig, weil bei Stiftungen das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen muß. Sie erfolgt vor dem Hintergrund, daß Jahresabrechnungen nunmehr über einen längeren Zeitraum zusammengefaßt vorgelegt und die Prüfung der Jahresabrechnungen durch Angehörige der buchprüfenden Berufe vorgenommen werden dürfen (vgl. Nr. 12 Gesetzentwurf - § 10).

Nr. 12 enthält die Forderung nach einer Satzungsbestimmung über den Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung. Dabei ist unter „Auflösung“ die Maßnahme seitens der nach der Satzung zuständigen Organe zu verstehen. Sie ist von der „Aufhebung von Amts wegen“ durch das Innenministerium nach § 6 Abs. 1 zu unterscheiden. Der bisherige Begriff „Erlöschen“ in § 3 Abs. 3 Nr. 3 umfaßte die beiden oben genannten Möglichkeiten der Auflösung bzw. Aufhebung der Stiftung. Zur Klarstellung wurden die beiden Begriffe jetzt ausdrücklich genannt. Eine Änderung des bisherigen Rechtszustands tritt hierdurch nicht ein.

### Absatz 3

Der bisherige Absatz 3 Nr. 1 konnte entfallen, da grundsätzlich keine Ansprüche auf Stiftungsleistungen geltend gemacht werden können, es sei denn, die Stifterin oder der Stifter bestimmt bei Abfassung von Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung etwas anderes.

Die bisherigen Nummern 2 und 3 des Absatzes 3 wurden als Nummer 10 und 12 in Absatz 2 aufgenommen, so daß Absatz 3 entfallen kann.

Der bisherige Absatz 4 wird nunmehr neuer Absatz 3. Auf die Bestimmung des bisherigen Absatzes 4 Satz 2 wurde verzichtet, da es sich um eine selbstverständliche Maßnahme handelt.

## 1.5 Zu § 4

Die Vorschrift wurde hinsichtlich der Aussagen über Stiftungsvermögen, Verwendung der Erträge und Einordnung der Tätigkeit der Organmitglieder inhaltlich neu strukturiert.

### Absatz 2

In Satz 1 wurde als erster Halbsatz die Legaldefinition des Stiftungsvermögens neu eingefügt, da in der Vergangenheit seitens der Stiftungen oft Unsicherheit herrschte, welche Vermögensbestandteile unter das Stiftungsvermögen fallen. Die Definition im Gesetz soll diesen Zweifeln über die Auslegung der Vorschrift begegnen, sie hat lediglich klarstellenden Charakter, der Rechtszustand wird insoweit nicht geändert.

Stiftungsvermögen bedeutet im Grundsatz das im Stiftungsgeschäft von der Stifterin oder vom Stifter der Stiftung versprochene Vermögen. Hinzu kommen nach Entstehung der Stiftung diejenigen Zuwendungen, die nach dem Willen der oder des Zuwendenden dazu bestimmt sind, dem Stiftungsvermögen zugeführt zu werden (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3).

Der letzte Halbsatz des Satzes 1 wurde gestrichen. Sofern die Satzung einen Eingriff in das im Prinzip unantastbare Stiftungsvermögen zuläßt oder der Stifterwille anders als durch einen Eingriff in das Vermögen nicht zu erfüllen ist, setzt dies nach stiftungsrechtlichen Grundsätzen immer auch eine Handlung der Stiftungsorgane voraus, die gleichwohl auf den Bestandserhalt der Stiftung ausgerichtet sein muß. Darüber hinaus hat die Genehmigungsbehörde bei Entstehung der Stiftung bereits darauf zu achten, daß zu weitreichende Satzungsbestimmungen, die eine Bestandsgefährdung beinhalten könnten, vermieden werden.

### Absatz 3

Der neue Satz 2 dieser Regelung enthält die Legaldefinition der Zustiftungen. Zustiftungen sind zweckgerichtete Aufstockungen des Stiftungsvermögens, also Vermögenszuwendungen an eine Stiftung, die nicht der Finanzierung der Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen, sondern das Grundkapital der Stiftung erhöhen sollen, um so höhere Erträge für die laufende Aufgabenerledigung zu erzielen.

Zustiftungen unterscheiden sich somit von anderen Zuwendungen an die Stiftung, die wie Erträge des Stiftungsvermögens unmittelbar zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden sind.

#### Absatz 4

Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen von Dritten, die nicht als Zustiftung deklariert waren, konnten bisher dem Stiftungsvermögen nur zugeführt werden, wenn eine entsprechende Satzungsregelung bestimmte, daß und unter welchen Voraussetzungen eine Zuführung im Einzelfall notwendig war, um die Ertragskraft des Vermögens auch in Zukunft sicherzustellen. Die stiftungsrechtliche Zulässigkeit der Zuführung der Erträge zum Stiftungsvermögen ist nun im neuen Absatz 4 einfacher und weiter gefaßt als früher. Dies wird zunächst den steuerpflichtigen Stiftungen, für die die engen Bestimmungen der Abgabenordnung im Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ (u. a. § 58 Nr. 7 a AO, sog. Thesaurierung) nicht gelten, in Zukunft Erleichterung bei der Zuführung von Erträgen und Zuwendungen zum Stiftungsvermögen zur dauerhaften Sicherung der Ertragskraft bringen. Die Stiftungsorgane können nach der neuen Regelung unter den dort genannten Voraussetzungen Erträge und Zuwendungen auch ohne entsprechende Satzungsregelung dem Stiftungsvermögen zuführen.

#### Absatz 5

Falls die Stiftungsorgane keine Maßnahmen nach Absatz 4 ergreifen und/oder das Stiftungsvermögen derart geschwächt ist, daß die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr gewährleistet erscheint, kann die zuständige Behörde anordnen, daß die Erträge des Stiftungsvermögens ganz oder teilweise solange anzusammeln und dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind, bis die Stiftung wieder leistungsfähig ist. Damit soll der Gefahr einer sonst erforderlichen staatlichen Aufhebung einer Stiftung begegnet werden. Sie ist als verhältnismäßig milderes Mittel gegenüber einer Auflösung dann die geeignete Maßnahme, wenn erkennbare Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Stiftung wieder erstarren kann.

#### Absatz 6

Für nicht hauptamtlich (d.h. ehren- oder nebenamtlich) tätige Mitglieder von Stiftungsorganen wird die Möglichkeit zur Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung neu eingeführt. Damit kann ein angemessener Pauschalbetrag für den entstandenen Zeitverlust anstelle des Ersatzes der notwendigen Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes gezahlt werden. Welche Höhe der Entschädigung angemessen ist, ist vor allem abhängig von der Tätigkeit des Organmitglieds, aber auch von dem zu verfolgenden Stiftungszweck und der Ertragskraft des Stiftungsvermögens.

Die Entscheidung, welche Art von Ersatz gewährt wird, hat bei Entstehung der Stiftung zunächst die Stifterin oder der Stifter zu treffen (Muß-Inhalt der Satzung, vgl. § 3

Abs. 2 Nr. 9 des Gesetzes), nach Entstehung der Stiftung entscheidet über Veränderungen das zuständige Stiftungsorgan.

#### Absatz 7

Er entspricht dem früheren Absatz 2 Satz 2 (redaktionelle Änderung).

### 1.6 Zu § 5

In Absatz 1 kann die bisherige Nr. 1 durch die zwingend vorgesehene Regelung in der Satzung (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 10) entfallen.

Als neue Form der Zusammenlegung von Stiftungen wird als Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 die Möglichkeit der „Zulegung“ (vergleichbar der Bestimmungen über die im Bereich der Sparkassen geregelte Aufnahme - § 31 Abs. 1 Sparkassengesetz) geschaffen. Damit wird es künftig zulässig sein, daß eine bestehende Stiftung eine andere Stiftung aufnimmt. Voraussetzung für den Beschluß der zuständigen Organe der zuzulegenden Stiftung ist jedoch, daß die Zulegung wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht sein muß und daß die aufnehmende Stiftung, deren Rechtsstatus durch die Zulegung unberührt bleibt, mit der Zulegung einverstanden ist. Die zugelegte Stiftung erlöscht mit der Genehmigung, gleichzeitig geht das Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten auf die (aufnehmende) Stiftung über (Abs. 2 Satz 2 und 3).

### 1.7 Zu § 6

Bei den Bestimmungen über eine Zusammenlegung von Amts wegen wird - bei im übrigen gleichen Voraussetzungen - als im Verhältnis zur Zusammenlegung milderer Mittel die Möglichkeit einer Zulegung von Amts wegen neu eingeführt.

### 1.8 Zu § 7

In Absatz 1 wurde der Begriff des „Erlöschens“ durch „Auflösung und Aufhebung“ ersetzt. Insoweit wird auf die Erläuterung zu § 3 Abs. 2 Nr. 10 (vgl. Nr. 1.3 der Begründung zu § 3) verwiesen.

### 1.9 Zu § 8

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 10 Abs. 1; Absatz 3 dem bisherigen § 10 Abs. 2 Nr. 1 (redaktionelle Änderung).

### 1.10 Zu § 9

Die Genehmigungspflicht für die in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 vorgesehenen Maßnahmen wird durch eine Anzeigepflicht ersetzt. Diese Reduzierung, verbunden mit dem angenommenen Zeitpunkt, an dem die Genehmigung als erteilt gilt, führt zu einer Verschlan-  
kung des Verwaltungshandelns, da die für jeden Einzelfall durchzuführenden Geneh-  
mungsverfahren auf die Fälle reduziert werden können, in denen die zuständige Auf-  
sichtsbehörde Bedenken gegen die von der Stiftung beabsichtigten Maßnahmen er-  
hebt. Die vorgesehene Vier-Wochen-Frist schafft andererseits für die Stiftungen auch  
eine erhöhte Handlungs- und Planungssicherheit, da nunmehr nach Ablauf von vier  
Wochen „Schweigen als Zustimmung“ gilt. Die Nachweispflicht für den Zugang der  
anzeigepflichtigen Meldungen liegt bei der Stiftung.

Nr. 1 folgt der Definition des Stiftungsvermögens (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes);  
in Nr. 2 wird klargestellt, daß es sich um die stiftungsseitige „Gewährung“ unentgeltli-  
cher Zuwendungen handelt.

Die bisherige Nr. 3 kann entfallen, da die Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, so-  
fern sie unter Bedingungen und Auflagen gemacht werden, die für die Stiftung von er-  
heblicher Bedeutung sind, in der Regel die Eingehung einer Verbindlichkeit bedeutet,  
die nicht im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes erfolgt.

Die Entscheidung über andere weniger gravierende Maßnahmen dieser Art gehören in  
den Verantwortungsbereich der Stiftungsorgane, die im Zweifelsfalle Rat und Hilfe von  
der zuständigen Aufsichtsbehörde erhalten.

### 1.11 Zu § 10

Die bisherigen Regelungen zur „Unterrichtung“ sind nunmehr in § 8 enthalten (redak-  
tionelle Änderung); § 10 regelt ausschließlich die Voraussetzungen und das Verfahren  
für die Vorlage und Prüfung der Jahresabrechnungen der rechtsfähigen Stiftungen  
bürgerlichen Rechts.

Die vorgenommenen Änderungen sollen die für die Aufsicht über die rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts zuständigen Behörden entlasten, ohne den Prüfungszweck zu vernachlässigen. Außerdem soll durch die Verlagerung der Prüfung auf Angehörige der buchprüfenden Berufe eine fachkundige Prüfung gewährleistet werden, von der bereits jetzt schon Stiftungen mit großem Stiftungsvermögen, die weitreichende Stiftungszwecke zu erfüllen haben, aufgrund eigener Entscheidung Gebrauch machen.

Um nicht einseitig von der Entscheidung der zuständigen Stiftungsorgane abhängig zu sein, ob eine Prüferin oder ein Prüfer nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 mit der Prüfung beauftragt wird, wurde für die zuständige Aufsichtsbehörde die Berechtigung eingefügt, die Vorlage eines entsprechenden Prüfberichtes zu verlangen. Über dieses Verlangen hat die Behörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu entscheiden. Die Kosten der Prüfung hat die den Auftrag erteilende Stiftung zu tragen.

In Absatz 2 ist der Umfang des Prüfberichts beschrieben. Wichtig ist, daß das Ergebnis der Prüfung in einem Abschlußvermerk festgestellt wird. Liegt ein Prüfbericht nach Absatz 2 vor, kann die zuständige Behörde nach Absatz 3 von einer eigenen Prüfung absehen. Ihr obliegt es aber, die sich aus dem Abschlußvermerk des Prüfberichts ergebenden Folgerungen zu ziehen und ggf. stiftungsaufsichtliche Maßnahmen zu ergreifen.

#### 1.12 Zu § 13

Der bisherige Absatz 2 kann ersatzlos entfallen, da die Anhörung von Beteiligten vor Durchführung einer solchen Maßnahme eine selbstverständliche Verfahrensweise darstellt. Abgesehen hiervon ist der Bescheid über die Abberufung eines Mitgliedes eines Stiftungsorganes ein Verwaltungsakt, vor dessen Erlaß ein Verwaltungsverfahren durchzuführen ist. Hierfür ist die Anhörung von Beteiligten bereits durch § 87 des Landesverwaltungsgesetzes vorgesehen.

#### 1.13 zu § 14

Folgeänderung aus der Umstrukturierung des § 8.

#### 1.14 Zu § 15

#### Absatz 1

Der bisherige Text des § 15 wird nun Absatz 1 Satz 1. Die bisherige „Soll-Vorschrift“ der Bekanntmachungen wird in eine „Muß-Bestimmung“ umgewandelt.

Nr. 1 ist für die Bekanntmachung der Entstehung einer Stiftung um die Angabe des Stiftungszwecks ergänzt worden. Dadurch wird es in Zukunft entbehrlich sein, die Zustimmung der Stifterin oder des Stifters oder der Stiftung aus datenschutzrechtlichen Gründen einzuholen, bevor der Stiftungszweck im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht wird.

In Satz 3 des Absatzes 1 wurde neu geregelt, daß die Stiftung die Kosten für die Bekanntmachung nunmehr erstatten muß. Bisher hat die zuständige Behörde nur dann die Erstattung der Kosten für die Bekanntmachung von der Stiftung verlangt, wenn es sich um eine nicht gemeinnützige Stiftung handelte.

#### Absatz 2

Die Bestimmungen über das Stiftungsverzeichnis, welches beim Innenministerium geführt werden wird, sind neu als Absatz 2 eingefügt worden.

Von der Eintragung in das Stiftungsverzeichnis sind nicht nur die nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes entstehenden Stiftungen betroffen; von der Vorschrift werden auch die bereits bestehenden Stiftungen erfaßt. Damit wird es erstmals möglich sein, einen Gesamtüberblick über die in Schleswig-Holstein existierenden und nach § 2 des Stiftungsgesetzes genehmigten rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts zu erhalten.

#### Absatz 3

In Absatz 3 sind die Rechtswirkungen des Stiftungsverzeichnisses beschrieben. Das Verzeichnis begründet nicht die Vermutung der Richtigkeit und hat keine konstitutive Wirkung, sondern nur deklaratorische Bedeutung. Insbesondere erzeugen die Eintragungen im Stiftungsverzeichnis weder positive noch negative Publizitätswirkung (Vertrauensschutz). Die Bekanntmachungen haben daher nur Informationswert.

Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jeder Person gestattet, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Ein Anspruch auf Einsicht wird bejaht, wenn ein rechtliches, wirtschaftliches, ideelles oder sonstiges berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht ist (z. B. von einem potentiellen Stifter, möglichen Destinatär etc.). Das Ein-

sichtsrecht ist auf Eintragungen über die Stiftungen beschränkt, auf die sich das berechnigte Interesse bezieht. Für weitergehende Einsichtsbegehren, z. B. in die Stiftungsakten, gelten die allgemeinen Vorschriften.

#### **1.15. Zu § 16**

Als Ausfluß der Funktioneireform werden zukünftig regelmäßig die Landrätinnen und Landräte und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte zuständige Behörde im Sinne des Stiftungsgesetzes. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Landrätin oder der Landrat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Mitglied eines Stiftungsorgans ist. Dennoch bleibt die Möglichkeit für das Innenministerium erhalten, im Einzelfall, z. B. bei landesweit bedeutsamen Stiftungen, die Aufsicht an sich zu ziehen. Die Auflösung des bisherigen Klammerzusatzes erfolgte ausschließlich aus gesetzestechnischen Gründen.

Bei Stiftungen, bei denen das Land Schleswig-Holstein Stifter oder Mitstifter ist oder war oder in denen es der bereits bestehenden oder neu errichteten Stiftung eine institutionelle Förderung gewährt, ist das Innenministerium von vornherein zuständige Behörde.

#### **1.16. Zu § 18**

Sprachliche Ergänzung

### **III. Artikel 2**

Neubekanntmachung, Inkrafttreten